

Info-Brief

(Oktober 2025)



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

mit diesem Infoschreiben möchte der Personalrat Sie gerne über einige wichtige und aktuelle Themen zum Dienstrecht und zum Unterrichtsbetrieb informieren:

- A13 – aktueller Stand bei der stufenweisen Überführung
- Wiedereinführung des Sabbatjahres
- Beförderungen zum 1. November 2025
- Empfehlung: Mitgliedschaft in Verband/Gewerkschaft!
- Lehrer als Wahlhelfer
- Söders neue Teilzeitpläne
- Wahl HJuAV
- Aufgepasst bei gleichzeitigem Unterricht in GS und MS!
- Neues Formular für Lehrkräfte mit Einsätzen außerhalb der Stammschule

A13 – aktueller Stand bei der stufenweisen Überführung

Ab 1.9.2028 erhalten alle Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Mittelschulen A13. Bis dahin gilt die „stufenweise Überführung“, d.h. es gibt jährlich 80 € (bei A12) bzw. 40 € (bei A12+Z) mehr. Daraus ergibt sich folgende Staffelung:

	Lehrkräfte A 12	Lehrkräfte A 12 + Zulage
ab 1.1.2026	+240 €	+120 €
ab 1.1.2027	+320 €	+160 €
ab 1.1.2028	+400 €	+200 €

Zum 1.9.2028 wird dann der zu A13 fehlende Restbetrag noch ergänzt.

Rektorinnen und Rektoren in den Schulleitungen werden um eine halbe Besoldungsgruppe gesetzlich übergeleitet. Konrektorinnen und Konrektoren mit derzeit kleiner Zulage kommen in A14 und diejenigen mit großer Zulage in A14 + Zulage. Die Erhöhungen und Zulagen sind ruhegehaltstfähig. Sie werden auch in die allgemeinen Bezügeanpassungen einbezogen.

Wiedereinführung des Sabbatjahres

Seit diesem Schuljahr gibt es wieder ein Sabbatjahr. Hier die Eckpunkte:

- Bewilligungszeitraum 6-10 Jahre (also 5+1, 6+1,...bis 9+1), d.h. Mindestansparzeit 5 Jahre
- Bezüge anteilig vermindert über den gesamten Zeitraum (also z.B. 5/6 bei 5+1)
- möglich für alle Lehrkräfte im Beamten- oder Angestelltenverhältnis mit einer Mindestunterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden
- nur 1x während der gesamten Dienstzeit möglich
- Freistellungsjahr muss am Ende der Ansparphase sein und darf sich nicht mit Altersteilzeit überschneiden
- Funktionsträger können nur am Sabbatmodell teilnehmen, wenn es direkt in den Ruhestand übergeht

Beförderungen zum 1. November 2025

Nach wie vor werden an den Grund- und Mittelschulen funktionslose Beförderungen durchgeführt. Die Kriterien für die Beförderungen zum 1. November 2025 basieren auf den Ergebnissen der dienstlichen Beurteilung von 2022 und lauten wie folgt:

- Beförderung von **Förderlehrkräften** an GS und MS von A9 nach A10:
alle mit Gesamtergebnis HQ, BG, UB und VE
- Beförderung von **Fachlehrkräften** an GS und MS von A10 nach A11:
alle mit Gesamtergebnis HQ, BG und UB; mit Gesamtergebnis VE dann, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Durchschnitt aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 mindestens 4,00
- Beförderung von **Lehrkräften an GS und MS von A12 nach A12+AZ**:
alle mit Gesamtergebnis HQ und BG; mit Gesamtergebnis „UB“ dann, wenn gleichzeitig folgende Voraussetzungen vorliegen: Durchschnitt aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 3,00 und besser oder 3,33 und zugleich im Kriterium 2.1.4 mindestens BG oder 3,33 und zugleich im Kriterium 2.1.4 UB sowie im Kriterium 2.2.2 mindestens BG oder 3,33 und zugleich im Kriterium 2.1.4 UB sowie im Kriterium 2.2.2 UB und zusätzlich in der vorangegangenen periodischen Beurteilung mindestens Gesamtprädikat UB
- Beförderung von **Lehrkräften an GS und MS von A12+AZ zu StudienrätInnen A13**:
alle im ersten Beförderungsamt, die zum Stichtag 1.11.25 die laufbahnrechtliche Mindestdienstzeit von drei Jahren seit der letzten Beförderung erfüllen und in der dienstlichen Beurteilung 2022 als Lehrer A12+AZ beurteilt wurden und dabei HQ, BG oder UB erreicht haben

Empfehlung: Mitgliedschaft in Verband/Gewerkschaft!

Nach mehreren Vorfällen, die die betroffenen KollegInnen teilweise unglaublich viel Zeit, Kraft und Nerven gekostet haben, empfehlen wir als ÖPR dringend die Mitgliedschaft in einem Verband oder in einer Gewerkschaft. Nur so kann man im Fall des Falles auf einen zuverlässigen und kompetenten Rechtsbeistand zählen!

Lehrer als Wahlhelfer

Lehrkräfte, die als Wahlhelfende mitwirken, können als Ausgleich für die Beanspruchung an einem Wahltag im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten einen Tag Dienstbefreiung erhalten (vgl. [Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes KMBek vom 09.05.1994](#) und [FMBek vom 23.03.1972](#)). Die gewährte Dienstbefreiung darf nicht zu einem Unterrichtsausfall führen. Der Ausgleich (Freizeitausgleich) für den Dienst als Wahlhelferin/Wahlhelfer (am Wahlsonntag) soll zeitnah (“in der Regel am darauffolgenden Montag”) gewährt werden; (vgl. Kommentar Diller / Hahn Anmerkung 3 zu Absatz 5, § 12 LDO in “Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen”, Text / Kommentar, Verlag J. Maiß, München). Das macht alleine deswegen schon Sinn, es am darauffolgenden Montag zu gestatten, da die Tätigkeit als Wahlhelferin /als Wahlhelfer in manchen Wahllokalen bis spät in die Nacht dauert und dem/der Beschäftigten ansonsten nicht die notwendige Ruhezeit zugestanden werden kann.

Söders neue Teilzeitpläne

Ministerpräsident Söder plant, Teilzeitregelungen für bayerische Lehrkräfte einzuschränken. Das ist konkret im Gespräch:

- **Einschränkung der familienpolitischen Teilzeit:** Die Möglichkeit der Teilzeit aus familiären Gründen soll an das Alter der Kinder gekoppelt werden, und künftig nur noch für Eltern von Kindern bis zum 14. Lebensjahr gelten.
- **Erhöhung der Mindestarbeitszeit:** Die Mindestarbeitszeit für Lehrkräfte soll angehoben werden.

Konkrete Gesetzentwürfe stehen derzeit noch aus.

Wahl HJuAV

Die JuAV ist die Vertretung aller Auszubildenden und Anwärter*innen. Diese gibt es für alle Beamtengruppen und somit natürlich auch für Lehrkräfte. So soll sichergestellt werden, dass immer mindestens ein Junglehrer bzw. eine Junglehrerin in den Gremien der Personalräte vertreten ist. Auf Hauptpersonalratsebene am Kultusministerium wird die Vertretung als HJuAV (Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung) bezeichnet. Sie wird im Januar 2026 neu gewählt. Nutze als Lehramtsanwärter*in, Referendar*in, Fachlehreranwärter*in oder Förderlehreranwärter*in dein Wahlrecht!

Die JuAV auf örtlicher und auf Regierungsebene wird im Juni 2026 gewählt werden.

Aufgepasst bei gleichzeitigem Unterricht in GS und MS!

Die Unterrichtspflichtzeit (UPZ) von Lehrkräften ist durch die Unterrichtspflichtzeitverordnung auf der Grundlage des Bayerischen Beamtengesetzes klar geregelt. So beträgt das Vollzeitstundenmaß für Grundschullehrkräfte derzeit 28 (evtl. +1) Wochenstunden, für Mittelschullehrkräfte 27. Wird Unterricht in mehreren Schularten erteilt (also GS **UND** MS), ist für die UPZ die Schulart maßgeblich, auf die der überwiegende Unterricht entfällt. Erteilt also beispielsweise eine Grundschullehrkraft mehr Unterricht in der Mittelschule als in der Grundschule, so beträgt ihre UPZ nur 27. Umgekehrt muss eine Mittelschullehrkraft, die mehr Stunden in der Grundschule als in der Mittelschule hält, 28 Stunden unterrichten.

Neues Formular für Lehrkräfte mit Einsätzen außerhalb der Stammschule

Für die Beantragung von Reisekosten für regelmäßige Einsätze außerhalb der Stammschule gibt es ein neues Formular. Das bisherige Formular wird nicht mehr anerkannt; bereits abgesendete Formulare werden nicht bearbeitet und es kann vorkommen, dass Beschäftigte vom Landesamt darüber nicht informiert werden.

**Antrag auf Festsetzung einer Reisekostenpauschale
für Lehrkräfte an staatl. Schulen gemäß KMBek vom 03.08.1998, KMBI I Nr. 16/1998 i. g. F. für regelmäßige
Reisen zu weiteren Einsätzen**

Bitte unbedingt dieses neue Antragsformular (R004 statt bisher R003) verwenden:

**Erstattungsantrag Reisekosten für regelmäßige Einsätze von Lehrkräften außerhalb
der Stammschule**

(gemäß Ziff. 3.2 der KMBek vom 03.08.1998, KMBI I S. 421 in der ab 16. Mai 2025 geltenden Fassung)



Mit dem QR-Code kommen Sie direkt zum neuen Formular:



Wir empfehlen, den Antrag zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende zu stellen. Da in dem Formular nur Platz für 12 Fahrten ist, können weitere Seiten mit Fahrten beigelegt werden. Die Meldung von Fehltagen zum 15. März und 15. August entfällt.

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates mit kollegialen Grüßen

Sabine Huppmann
Personalratsvorsitzende